

## **SPORTFONDS-BEITRÄGE – GRUNDSÄTZE**

zur Eingabe von Gesuchen für Swisslos-Beiträge aus dem Sportfonds Kanton Zürich (gültig ab September 2019)

### **Grundsätze zur Erlangung von Beiträgen aus dem ZKS-Verbandsanteil für Sportmaterial, Sportförderung, Ausbildung und Grundbeitrag**

#### **1. Voraussetzung**

Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen ist der Nachweis der Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports im Kanton Zürich, insbesondere in Sportverbänden und -vereinen.

#### **2. Beiträge**

- 2.1. Die Beiträge sind zweckgebunden für den Jugend- und Breitensport einzusetzen. Sie dürfen nicht dem Interesse einzelner Personen, sondern müssen der Gesamtheit, der Gemeinnützigkeit dienen.
- 2.2. Beiträge können für folgende Bereiche an die jeweils aufgeführte(n) Sportorganisation(en) ausgerichtet werden:
  - Ausbildung und Grundbeitrag: Mitgliederverbände des ZKS<sup>1</sup>
  - Sportmaterial und Sportförderung: Mitgliederverbände des ZKS und deren Sportvereine<sup>1</sup> sowie Dritte<sup>2</sup>
- 2.3. Keine Beiträge aus dem ZKS-Verbandsanteil werden für die Sanierung notleidender Sportverbände, –vereine und Dritte ausgerichtet. Weiter haben Gemeinden und Profisportorganisationen kein Anrecht auf Beiträge aus dem ZKS-Verbandsanteil.

#### **3. Gesuchstellung**

- 3.1. Die Gesuche von Mitgliederverbänden des ZKS und deren Sportvereine sowie von Dritten sind online im [ZKS-Extranet](#) zu erfassen und einzureichen.
- 3.2. Die Sportverbände sind verpflichtet, ihre Vereine betreffend –Gesuche und Beiträge kostenlos zu beraten, deren Gesuche entgegenzunehmen, auf Vollständigkeit zu prüfen und wo möglich die Beitragshöhe zu bestimmen. Sie reichen diese und verbandseigene Gesuche dem ZKS ein. Gesuche von Dritten werden von der GS ZKS auf Vollständigkeit geprüft.
- 3.3. Für die eine korrekte Abwicklung der Gesuche wird auf die Rubrik „Termine und Ablauf für Sportfonds-Gesuche“ in den jeweiligen spezifischen Richtlinien verwiesen.
- 3.4. Bei den Beiträgen handelt es sich um einen Anteil an Leistungen, Kosten und Investitionen entsprechend der eingereichten Gesuche. Eigene Leistungen bzw. Kostenbeiträge werden verlangt.
- 3.5. Die Beiträge dürfen nur zweckgebunden, entsprechend der eingereichten Gesuche verwendet werden. Die Nichteinhaltung kann Kürzung, Streichung bzw. Rückforderung der Beiträge zur Folge haben.

#### **4. Auszahlung**

4.1. Die Auszahlungen der Beiträge werden auf Postcheck- oder Bankkonten der gesuchstellenden Sportorganisation bezahlt (keine Privatkonten).

#### **5. Beratung**

5.1. Die Mitarbeitenden der ZKS-Geschäftsstelle stehen den Sportverbänden und Sportvereinen sowie Dritten während dem gesamten Beitrags-, bzw. Gesuchprozess beratend und begleitend zur Verfügung.

Bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze erlischt der Anspruch auf einen Beitrag.

Diese Grundsätze gelten für alle Richtlinien für Beiträge in den Bereichen Sportmaterial, Sportförderung, Ausbildung und Grundbeiträge.

Diese Grundsätze erlässt der Vorstand des ZKS. Die jeweiligen spezifischen Richtlinien werden durch die Swisslos-Kommission des ZKS festgesetzt. Die Swisslos-Kommission setzt sich aus je einer Person aus jedem Mitglieder-Sportverband zusammen und funktioniert nach demokratischen Grundsätzen.

Grundlage bildet die Leistungsvereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, vertreten durch das Sportamt des Kantons Zürich und dem ZKS.

Diese Grundsätze für die Swisslos Sportfonds-Beitragssprechung sind an der Vorstands-Sitzung vom 09. Mai 2019 durch den Vorstand des ZKS genehmigt worden.

- 1 Mitgliederverbände des ZKS: Sportverbände und deren Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die dem ZKS angeschlossen sind sowie Sportvereine von Mitgliederverbänden, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, sofern mehr als drei viertel ihrer Mitglieder im Kanton Zürich wohnen.
- 2 Dritte: Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die keinem Mitgliederverband des ZKS angeschlossen sind sowie Sportorganisatoren, die nicht kommerziell tätig sind.

## SPORTFONDS-BEITRÄGE – RICHTLINIEN AUSBILDUNG

zur Eingabe von Gesuchen für Swisslos-Beiträge aus dem Sportfonds Kanton Zürich  
(gültig ab September 2019)

### Richtlinien zur Erlangung von Beiträgen aus dem ZKS-Verbandsanteil für Ausbildung.

#### 1. Zweck

Der ZKS unterstützt die Ausbildungstätigkeiten seiner Mitgliederverbände mit einem Ausbildungsbeitrag aufgrund der Anzahl Ausbildungseinheiten. Dieser Ausbildungsbeitrag ist zweckgebunden für Ausbildungen von Zürcher Sportlerinnen und Sportler einzusetzen. Ausgenommen sind administrative Kurse, welche vom ZKS angeboten und unterstützt werden (vgl. Ziffer 5).

#### 2. Beitragsberechtigte Gesuchsteller

Beiträge für Ausbildung erhalten ausschliesslich ZKS-Mitgliederverbände.

#### 3. Beitragsberechtigte Ausbildung

Für folgende Ausbildungen können Gesuche eingereicht werden:

- **Teilnehmerkreis**  
Ausbildungen, die von einem Mitgliederverband des ZKS organisiert werden. Dabei sind Teilnehmende beitragsberechtigt, welche Vereinen mit Sitz im Kanton Zürich angehören. Auf der Teilnehmerliste ist bei allen Teilnehmenden zu deklarieren, bei welchem Verein sie Mitglied sind.
- **Organisator**  
Ausbildungen durch Vereine, welche im Auftrag eines ZKS-Mitgliederverbandes durchgeführt werden. Diese sind dann beitragsberechtigt, wenn die Ausschreibung für Teilnehmende aus dem ganzen Kanton erfolgt und ein Nachweis des Verbandes beiliegt.
- **Durchführungsort**  
Ausbildungen, Kurse und Lager sind grundsätzlich in der Schweiz durchzuführen. In Ausnahmefällen können Ausbildungen, Kurse und Lager, welche im Ausland stattfinden als beitragsberechtigt anerkannt werden.

#### 4. Ausbildungskategorien

Folgende Ausbildungskategorien sind beitragsberechtigt

- **Kategorie A:**  
**Aus- und Fortbildungen Leiter und Trainer (-20 und 20+)**  
inkl. Schieds- und Kampfrichterkurse, technische Kurse, wie Kartenzeichner und Zeitnehmer usw. Dabei können Jugendliche zur Beübung eingesetzt und abgerechnet werden. Kantonale Verbände welche keine Aus- und Fortbildungen für Leiter und Trainer durchführen, können die Lektionen und Kostenanteile der Teilnehmenden von Zürcher Vereinen an nationalen und/oder regionalen Ausbildungen deklarieren (ausgenommen J+S Kaderbildung).

- **Kategorie B:**  
**Verbandsausbildung Jugendsport (-20)**  
wie z.B. Juniorenausbildung- und Nachwuchskaderkurse, Ausbildungszusammenzüge, Lager. Exklusive Jugendverbände
- **Kategorie C:**  
**Verbandsausbildungen Erwachsenensport (20+)**  
wie z.B. Ausbildungszusammenzüge, Breitensportförderung, Seniorensport. Inklusive Jugendverbände
- **Kategorie D:**  
**Pauschalbeiträge**  
Einen Pauschalbeitrag erhalten Mitgliederverbände mit besonderer Struktur z.B. ASVZ, Plusport Behindertensport und der ZKS.

## 5. Nicht beitragsberechtigt

Nicht beitragsberechtigt sind und kein Gesuch gestellt werden kann für:

- Meisterschaften, Turniere, Wettkämpfe (auch Leistungsvergleiche) und Trainings.
- Delegiertenversammlungen, Konferenzen, Sitzungen, Vorstandstätigkeiten und dergleichen.
- Administrativkurse: Diese werden durch die ZKS-Ausbildung angeboten und mit Beiträgen unterstützt (vgl. Ziffer 1). Bestehen Bedürfnisse für Kurse, welche vom ZKS nicht angeboten werden, sind dem ZKS Anträge zwecks Aufnahme ins Ausbildungsprogramm der ZKS-Ausbildung einzureichen.
- Kurse, die keinem sportlichen Zweck dienen (z.B. reine Akquisitionen für Neumitglieder).
- Sportkurse von Sportverbänden und Sportvereinen im Rahmen des obligatorischen und freiwilligen Schulsports.

## 6. Gesucheingaben – Ablauf und Termine

Die [Richtlinien](#) können auf der Website in der aktuell gültigen Fassung bezogen werden. Die Gesuche sind über das [ZKS-Extranet](#) zu erfassen und einzureichen.

Gesuche, welche nach Ablauf der Eingabefrist (30. April) eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden. Anträge, die nicht den Richtlinien entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

## Termine – Ablauf

Schritt	Termin	Was	Wer
1	Bis 31. März	Erstellen des Gesuches	Mitgliederverband
2	Bis 15. April	Vorprüfung des Gesuches	Ausbildungsverantwortlicher Mitgliederverband <sup>1</sup> mit ZKS-Coach <sup>2</sup>
3	30. April	Einreichen des Online-Gesuches nach der Vorprüfung des ZKS-Coaches	Ausbildungsverantwortlicher Mitgliederverband <sup>1</sup>
4	Bis 15. August	Erfassung, Besprechung und Prüfung der zuhanden der Swisslos-Kommission ZKS	ZKS Fachbereich Ausbildung <sup>3</sup> und ZKS-Geschäftsstelle <sup>5</sup>
	Bis 15. Oktober	Beschluss über die Beiträge aus dem ZKS-Verbandsanteil und Antrag an das Sportamt Kanton Zürich zuhanden des Regierungsrats  Korrekturen oder Ablehnungen den Gesuchstellenden mitteilen	Swisslos-Kommission des ZKS <sup>4</sup>  ZKS Geschäftsstelle <sup>5</sup>
5	Bis 15. Januar	Mitteilung des Regierungsratsbeschlusses an die Mitgliederverbände	ZKS Geschäftsstelle <sup>5</sup>
6	Bis 31. März	Auszahlung des Beitrages an die Mitgliederverbände	ZKS Geschäftsstelle <sup>5</sup>
7	Laufend	Kursbesuche mit Rapportierung an den ZKS.	ZKS-Coach <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Mitglied Kantonalen Verband

<sup>2</sup> Delegierter aus Mitgliederverband und Mitglied ZKS-Fachbereich Ausbildung

<sup>3</sup> Gremium aus ZKS-Coaches und Mitgliedern Fachbereich Ausbildung (Delegierte aus den Mitgliederverbänden)

<sup>4</sup> Delegierter aus dem Mitgliederverband und Mitglieder des Vorstandes des ZKS

<sup>5</sup> Verantwortliche/r Sportfondsgesuche

## 7. Hinweise für das Ausfüllen des Gesuches

Die Gesucheingabe bezieht sich auf ein Kalenderjahr (1.1. – 31.12.) und kann nur im darauf folgenden Jahr geltend gemacht werden. Das Gesuch ist aufgrund der Abrechnung (effektive Werte) zu erstellen (kein Budget).

### **Kategorie:**

Buchstaben (A, B, C, D) gemäss Ziffer 4 ff der Richtlinien.

### **Ausbildungsdatum:**

Datum der Ausbildung. Bei mehrtägigen Kursen von – bis.

### **Ausbildungsbezeichnung:**

Eindeutige und aufschlussreiche Bezeichnung des Kurses.

### **Ausbildungsort:**

Durchführungsort.

### **Anzahl Teilnehmende:**

Aufteilung in die Kategorien „bis und mit 20 Jahre“ und „über 20 Jahre“. Nur berechtigte Teilnehmende gemäss Ziffer 3 der Richtlinien. Kursleitende gelten nicht als Teilnehmende.

### **Lektionen:**

Bei Tages- bzw. Wochenkursen können pro Tag max. 6 Lektionen geltend gemacht werden. Eine ZKS-Lektion entspricht 60 Minuten. Es wird auf halbe und ganze Lektionen gerundet.

Beispiel 1:

3 L à 90 Min. = 270 Min. Umrechnung: 270 Min. : 60 Min. = 4.5 L für ZKS-Gesuch

Beispiel 2:

1 Tag = 5 L à 90 Min. = 450 Min. Umrechnung: 450 Min. : 60 Min. = 7.5 L = 6 L für ZKS-Gesuch

Beispiel 3:

5 L à 45 Min. = 225 Min. Umrechnung: 225 Min : 60 Min. = 3.75 L = 4 L für ZKS-Gesuch

Nur Lektionen, die einen sportlichen Inhalt haben (inkl. Theorie und Ausgleichsportarten) dürfen aufgeführt werden.

### **Ausbildungseinheiten:**

Diese ergeben sich aus der Multiplikation der Anzahl Teilnehmenden mit der Anzahl ZKS-Lektionen.

### **Kurskosten:**

Diese Angabe wird für die Berechnung des Beitrages nicht berücksichtigt. Sie dient statistischen Zwecken und sagt aus, welche Gelder die Sportverbände für die Ausbildung ausgeben. Aufzuführen sind nur die Kosten, die in direktem Zusammenhang mit dem aufgeführten Ausbildungskurs stehen.

### **Einreichen des Online-Gesuches durch den Verband:**

Das Online-Gesuch gilt als genehmigt, sobald der Verband das Gesuch elektronisch eingereicht hat und es vom ZKS-Coach geprüft und bestätigt wurde. Nach dem Einreichen sind seitens des Verbandes keine Änderungen mehr möglich.

## **8. Berechnungsgrundlagen für Beiträge, Beitragsbeschränkung, Pauschalbeiträge**

Die Ausbildungsbeiträge erfolgen aufgrund der Gesucheingabe. Als Berechnungsgrundlage für die verschiedenartigen Sportverbände wird die Ausbildungseinheit, verwendet:

Ausbildungseinheiten = Anzahl Teilnehmende x Anzahl ZKS-Lektionen

Die Ausbildungseinheiten werden mit einem einheitlichen Beitragssatz (ca. CHF 2.80) multipliziert, welcher den Beitrag an den jeweiligen Verband ergibt.

Pro Mitgliederverband und Jahr kann ein Dachbeitrag eingesetzt werden.

Sportverbände mit besonderen Strukturen erhalten einen Pauschalbeitrag, welcher die Swisslos-Kommission, auf Antrag des Fachbereichs Ausbildung, festlegt (Kategorie D, Ziff. 4.)

## **9. Dokumente und Unterlagen**

Für die Vorprüfung sind dem Coach folgende Unterlagen vollständig vorzulegen:

- Online-Gesuch korrekt ausgefüllt
- Teilnehmerlisten aller Kurse, gemäss [Musterteilnehmerliste](#), unterzeichnet
- Kursabrechnung, unterzeichnet
- Kursprogramm

## **10. Beratung der Mitgliederverbände**

Den Mitgliederverbänden ist ein ZKS-Coach des Fachbereichs Ausbildung zugeteilt. Die Aufgaben des ZKS-Coaches sind:

- Beratung in Bezug auf die Gesucheingabe.
- Vorprüfung der Online-Gesuche mit dem Verbandsverantwortlichen vor dem elektronischen Einreichen an den ZKS
- Bei komplexen Gesuchen, grossen Abweichungen, ausserhalb der Richtlinien liegenden Eingaben und weiteren Unklarheiten kann ein Ausschuss des Fachbereichs Ausbildung das Gesuch zusätzlich prüfen.
- Inspektionen der Ausbildungskurse. Dazu hat der Mitgliederverband dem ZKS-Coach das Jahresausbildungsprogramm bzw. die gewünschten Ausbildungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Über die Inspektion wird zuhanden der ZKS Geschäftsstelle ein Bericht erstellt, welcher von der Kursleitung eingesehen werden kann.

## **11. Schlussbestimmungen**

Fragen können an den zugeteilten ZKS-Coach oder an die ZKS Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Richtlinien und Musterteilnehmerlisten können auf der Website [www.zks-zuerich.ch](http://www.zks-zuerich.ch), bezogen oder beim ZKS bestellt werden.

Der Fachbereich behält sich vor, Korrekturen vorzunehmen oder ganz von Beitragszuweisungen abzusehen, wenn das Gesuch eines Verbandes trotz Abklärungen unklar oder mangelhaft ist.

Die Swisslos-Beiträge richten sich nach Verfügbarkeit der Mittel aus dem Sportfonds des Kantons Zürich. Die Beiträge können durch den ZKS jederzeit gekürzt werden.

Diese Richtlinien wurden durch die Swisslos-Kommission am 19. September 2019 genehmigt und ersetzen alle vorgängigen Versionen.